



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 30. September 2014 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

A. Regelungsbedarf und Lösung

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die im Frühjahr 2013 im Landtag geführte Debatte, ob und welche Unterlagen – unabhängig von ihrer Speicherungsform – auf der Grundlage des geltenden Rechts von der Verfassungsschutzbehörde dem Landeshauptarchiv (LHA) – künftig Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA) – zur Übernahme angeboten und ggf. übergeben werden müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entscheidet diese Frage in der Weise, dass die Anbietungs- und Übergabepflicht gegenüber dem LASA – in Übereinstimmung mit der Rechtslage beim Bund und in fast allen Bundesländern – auch für die Verfassungsschutzbehörde gelten soll.

Zugleich wird das Archivrecht an die Erfordernisse der modernen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) angepasst. Archivgut wird künftig in vielen Fällen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Auch sind die Bedingungen der modernen IKT mit ihren nahezu unbegrenzten Speicherkapazitäten und den technisch erleichterten Zugriffsmöglichkeiten auf gespeicherte Informationen zu berücksichtigen. Hierauf muss mit Neuregelungen im Archivrecht reagiert werden, die darauf gerichtet sind, das Interesse von Rechtsordnung und Gesellschaft an einer umfassenden archivischen Überlieferung einerseits und der Betroffenen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits auch weiterhin zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.

Hierfür wird das Landesarchivgesetz (ArchG-LSA) – künftig Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) – als Querschnittsgesetz geändert und das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) als weiteres Querschnittsgesetz redaktionell angepasst. Außerdem werden einige Fachgesetze geändert, und zwar das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA), das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA), das Landesbeamtengesetz (LBG LSA), das Disziplinalgesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) sowie das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

Hervorzuheben sind vor allem die folgenden Änderungen:

1. Die Anbietungs- und Übergabepflicht der Verfassungsschutzbehörde gegenüber dem LASA wird durch Änderungen des VerfSchG-LSA festgeschrieben.
2. Die allgemeinen Regelungen des § 9 Abs. 2 und 3 ArchG-LSA (künftig § 9 Abs. 2 und § 9a Abs. 1 ArchG LSA) über die Anbietungspflicht werden geändert.

Einerseits wird die Anbietungspflicht in Bezug auf Unterlagen, die nach besonderen Rechtsvorschriften gelöscht werden müssen, erweitert auf Unterlagen, die nach besonderen Rechtsvorschriften vernichtet werden müssen.

Andererseits wird der Katalog der Ausnahmen von der Anbietungspflicht in § 9 Abs. 3 ArchG-LSA (künftig § 9a Abs. 1 ArchG LSA) ausgedehnt u. a. auf Unterlagen, die in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen.

Damit wird der Persönlichkeitsschutz gestärkt und dem Umstand Rechnung getragen, dass das Archivrecht auch für die Verfassungsschutzbehörde gilt.

3. Mit dem neuen § 9b ArchG LSA wird eine Pflicht zur Übergabe kopierter Datenbestände zu bestimmten Stichtagen geschaffen, wenn elektronische Unterlagen einer laufenden Veränderung unterliegen und bei ihnen nach einer Aktualisierung der jeweils vorherige Inhalt – etwa durch Überschreibung der Daten – gelöscht ist und nicht mehr rekonstruiert werden kann (laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion). Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke, die anderenfalls mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltung immer größer würde.
4. Die Bestimmungen des Zugangs zu den in den Archiven aufbewahrten Unterlagen werden denjenigen des Informationszugangsrechts des Bundes und des Landes angeglichen.
5. Redaktionelle Anpassungen sollen die Lesbarkeit des Gesetzes erhöhen.
6. Die archivrechtlichen Spezialregelungen in Fachgesetzen werden vereinheitlicht. Damit wird der gesetzessystematische Zusammenhang des Normengefüges klargestellt und die Bedeutung des ArchG LSA als eines Querschnittsgesetzes bekräftigt.

B. Alternativen

Seit mehr als 1.000 Jahren bewahren Archive das (papiergebundene) Archivgut unserer Gesellschaft auf. Sie sind das „Gedächtnis des Landes“. Sofern sie diese Funktion auch künftig wahrnehmen sollen, besteht unter den grundlegend neuen Bedingungen der modernen IKT zur Anbietung elektronischer Unterlagen der öffentlichen Verwaltungen sowie zur Archivierung der archivwürdigen Unterlagen in elektronischen Archiven keine Alternative.

C. Kosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen lediglich für die von den geltenden Regelungen des ArchG LSA bisher nicht erfasste Anbietung und Archivierung elektronischer Unterlagen aus laufend aktualisierten Datenbeständen ohne Historisierungsfunktion (§ 9b ArchG LSA) geringe zusätzliche Kosten. Diese Regelungen sollen jedoch erst dann in Kraft treten, sobald die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen hierfür geschaffen worden sind (§ 13a Abs. 2 ArchG LSA).

D. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften.**Artikel 1
Änderung des Landesarchivgesetzes**

Das Landesarchivgesetz vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „Verbandsgemeinden und“ eingefügt und werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherform Aufzeichnungen und sonstige Informationsobjekte, insbesondere Akten und Dateien. Hierzu zählen auch Urkunden, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film-, Tonaufzeichnungen sowie verfügbare Hilfsmittel und Programme, die zur Nutzung und dauerhaften Erhaltung der Unterlagen erforderlich sind.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „die Landesarchive“ durch die Wörter „das Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Landesarchive“ durch die Wörter „das Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Abschnitts 2 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 2
Landesarchiv Sachsen-Anhalt“.**

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Landesarchiv Sachsen-Anhalt“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Landesarchiven“ durch die Wörter „dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive können“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt kann“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sie sammeln“ durch die Wörter „Es sammelt“ und wird das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesarchive sind“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt ist“ und wird das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Landesarchive beraten“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt berät“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
6. Nach § 7 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Archivgut“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Archivgutes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatsarchive anderer“ durch die Wörter „Archive des Bundes und der“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Grundsätze der Anbietung und Übernahme“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dateien sollen in einem allgemein zugänglichen Datenformat zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Verfahrensweisen bedürfen im Einzelfall der Vereinbarung zwischen der abgebenden Stelle und dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchst. b werden nach dem Wort „gelöscht“ die Wörter „oder vernichtet“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), enthalten, deren Verarbeitung und Nutzung nach § 34 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), nicht zulässig ist; die Daten sind bis zur Entscheidung über die Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt weiterhin gesperrt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesarchiv“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

d) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

9. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a
Ausnahmen, Verfahren, Auskunft

(1) Von der Anbietungspflicht sind Unterlagen ausgenommen,

1. deren Speicherung unzulässig gewesen ist,
2. deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde, es sei denn, es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vor,
3. die gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten und die
 - a) ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert wurden,
 - b) im Rahmen optisch-elektronischer Beobachtung nur vorübergehend gespeichert wurden.
 - c) den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen,
 - d) in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und
 - aa) bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnisse nicht vorgelegen haben, oder
 - bb) bei Bildaufzeichnungen oder Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes für den damit verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden oder
 - cc) in § 101 Abs. 1 der Strafprozessordnung aufgezählt sind,
4. die dem Wahlgeheimnis unterliegen,
5. bei denen eine Anonymisierung zugesichert wurde oder für die ein Gesetz die Anonymisierung anordnet oder die auf Grund eines Gesetzes zu anonymisieren sind oder
6. bei denen besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Sofern andere Rechtsvorschriften die Löschung personenbezogener Daten oder die Vernichtung von solchen Unterlagen vorsehen, die personenbezogene Daten enthalten, ist diese bei den anbietungspflichtigen Stellen auszusetzen, solange eine fristgerechte Entscheidung gemäß Absatz 4 über die Archivwürdigkeit aussteht. In den Fällen des Satzes 1 dürfen personenbezogene Daten von den anbietungspflichtigen Stellen ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu Zwecken der Anbietung oder Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob die angebotenen Unterlagen archivwürdig sind. Wird die Archivwürdigkeit bejaht, so müssen die Unterlagen vom Archiv übernommen werden.

(4) Wird die Archivwürdigkeit verneint oder wird innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung nicht getroffen, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichten.

(5) Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen ist Mitarbeitern des Landesarchivs Sachsen-Anhalt zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Auskunft und Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registereinheiten der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu gewähren, sofern nicht Belange des Geheim- oder Persönlichkeitsschutzes entgegenstehen. Geheimhaltungsvorschriften des Landes stehen der Einsichtnahme insoweit nicht entgegen. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat durch geeignete sachliche und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass Belange des Geheim- und Persönlichkeitsschutzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 9b

Laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion

(1) An die Stelle der Anbietung und der Übergabe nach § 9 Abs. 1 und 2 tritt bei Aufzeichnungen in solchen automatisierten Verfahren, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, die Pflicht, regelmäßig, jedoch höchstens jährlich einen aktuellen Datenbestand anzubieten und nach Feststellung der Archivwürdigkeit eine Kopie dieses Datenbestandes dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt zu übergeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unterlagen

1. im Sinne des § 9a Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 ,
2. die anstelle von Akten geführt werden und eine vollständige Historisierung aufweisen, indem sie
 - a) im Datenbestand selbst alle Änderungen nachweisen oder
 - b) einen vollständigen Änderungsnachweis bis zu einer Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt außerhalb des Datenbestandes führen,
3. die ausschließlich der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit, insbesondere der Textverarbeitung, Vorgangsverwaltung, Terminüberwachung und der Führung von Adress-, Telefon oder vergleichbaren Verzeichnissen dienen, nur vorübergehend vorgehalten werden und bei denen offensichtlich ist, dass die verarbeiteten Daten nicht archivwürdig sind, oder
4. bei denen das Landesarchiv Sachsen-Anhalt allgemein oder im Einzelfall im Benehmen mit den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen von der Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes abgesehen hat.

(3) Ob und in welchen zeitlichen Abständen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form kopierte aktuelle Datenbestände oder Änderungsnachweise übergeben werden, legt das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen fest.

(4) Stellt sich erst nach Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes oder eines Änderungsnachweises an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt heraus, dass personenbezogene Daten Betroffener unzulässig gespeichert wurden oder die Voraussetzungen für die Erhebung in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung nicht vorlagen, müssen diese Daten auf Antrag

der Betroffenen oder auf Anzeige der abgebenden Stelle im Archivbestand gelöscht werden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Archivgutes“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,“ durch die Wörter „jeder Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Landesarchiv, welches das Archivgut verwahrt,“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Schon vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 sind Unterlagen, die vor ihrer Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt bereits einem gesetzlichen Informationszugang offen gestanden haben, der Nutzung zugänglich zu machen, soweit dem besondere Verfahrensvorschriften nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über den Informationszugang nach Satz 1 trifft das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der abgebenden Stelle.“
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „löschen“ die Wörter „oder zu vernichten“ eingefügt.

11. Die bisherige Überschrift zu Abschnitt 3 wird die Überschrift zu Abschnitt 4.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einem Landesarchiv“ durch die Wörter „dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 sowie die §§ 9a und 9b“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Unterlagen“ werden die Wörter „gemeinsamen Archiven oder“ eingefügt.
- b) Die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ werden durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

14. Die bisherige Überschrift zu Abschnitt 4 wird die Überschrift zu Abschnitt 5.
15. Nach der Überschrift zu Abschnitt 5 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Übergangsvorschrift

(1) Die in § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b geregelte Übergabepflicht, soweit diese archivwürdige Verschlussachen betrifft, gilt erst ab dem 1. Januar 2016.

(2) Die in § 9b geregelte Übergabepflicht für kopierte aktuelle Datenbestände gilt erst, nachdem die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen für die Übergabe geschaffen worden sind.“

**Artikel 2
Änderung des
Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Berichtigung, Sperrung, Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten in Akten“.

- b) Die Angabe zu § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12
Berichtigung, Sperrung, Löschung und Vernichtung
personenbezogener Daten in Akten“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten in Akten sind spätestens dann zu löschen oder zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nicht mehr erforderlich ist.“

3. § 30 erhält folgende Fassung:

**„§ 30
Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt
und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 9 bis 13, 15, 16 und 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Vor der Löschung oder Vernichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 3 sind personenbezogene Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen Archiv anzubieten und zu übermitteln.“

**Artikel 3
Änderung des
Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes**

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe zu § 24a eingefügt:

„§ 24a Ausschließung der Anbietungspflicht“.

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Ausschließung der Anbietungspflicht**

Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung, sind entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

**Artikel 4
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Dem § 90 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 356), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Personalakten vernichtet, sofern sie nicht nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen Archiv anzubieten und zu übergeben sind.“

Artikel 5 Änderung des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt

Dem § 16 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 126), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Disziplinarvorgänge sind entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

Artikel 6 Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 16 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens dann“ eingefügt.
2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Vor der Löschung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind personenbezogene Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übermitteln.“

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 32 Abs. 9 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), wird wie folgt geändert:

„(9) Vor der Löschung oder Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 3 sind personenbezogene Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übermitteln. Solange eine fristgerechte Entscheidung über die Archivwürdigkeit aussteht, dürfen die angebotenen personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person genutzt werden.“

Artikel 8 Einschränkung eines Grundrechts

Durch die Artikel 1, 2, 6 und 7 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 9 Neubekanntmachung

Das für Archivwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem § 13a Abs. 2 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in Kraft tritt, wird durch das für Verkündungswesen zuständige Ministerium auf Veranlassung des für Archivwesen zuständigen Ministeriums im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Begründung

A Allgemeines

I. Die Konzeption des Änderungsgesetzes

1. Der Regelungsbedarf

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die im Frühjahr 2013 im Landtag geführte Debatte, ob und welche Unterlagen – unabhängig von ihrer Speicherungsform – auf der Grundlage des geltenden Rechts von der Verfassungsschutzbehörde dem Landeshauptarchiv (LHA) – künftig Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA) – zur Übernahme angeboten und ggf. übergeben werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Kleinen Anfragen des Landtagsabgeordneten Striegel über die Abgabe von Akten der Polizei und des Verfassungsschutzes an das LHA (KA 6/7693 und KA 6/7748) sowie der Selbstbefassung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages vom 7. März 2013 stand insbesondere zur Diskussion, ob die Querschnittsregelungen des Landesarchivgesetzes (ArchG-LSA) auch für die Verfassungsschutzbehörde gelten und diese somit verpflichtet ist, zur Aufgabenerledigung nicht mehr erforderliche Unterlagen dem LASA anzubieten.

Hierzu werden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Einerseits nehmen etwa der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages und der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) eine grundsätzliche Anwendbarkeit des ArchG-LSA auf die Verfassungsschutzbehörde bei der Erledigung ihrer originären Tätigkeiten an. Andererseits hat das Ministerium für Inneres und Sport in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages am 7. März 2013 eine solche Anwendbarkeit verneint. Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) sei *lex specialis* und sehe eine Anbietung von Unterlagen gegenüber dem LASA nicht vor.

Bei den Erörterungen im Ausschuss für Inneres und Sport bestand aber weitgehend Einigkeit, dass die allgemeine Anbietungspflicht – in Übereinstimmung mit der Rechtslage beim Bund und in fast allen Bundesländern – gegenüber dem LASA künftig auch für die Verfassungsschutzbehörde gelten soll.

Die Diskussion im Landtag legte noch ein weiteres Problem bei der Archivierung von Unterlagen offen. Seit der Verabschiedung des ArchG-LSA hat sich auch in Sachsen-Anhalt die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung durch die Einführung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) grundlegend geändert. Immer mehr Vorgänge werden nur noch digital bearbeitet. Dies hat Auswirkungen auf die jetzige und erst recht auf die künftige Arbeit der öffentlichen Archive: Diese müssen sich darauf einstellen, archivwürdige Unterlagen vermehrt nur noch in elektronischer Form zu erhalten und so auch für die spätere Nutzung vorzuhalten. Dies stellt einen Kulturwandel dar. Einerseits werden sich mit fortschreitender Digitalisierung der Archivalien die Zugriffs- und Recherchemöglichkeiten der Benutzer wesent-

lich verbessern. Andererseits ist die Nutzung moderner Technik mit erhöhten Risiken für die Persönlichkeitsrechte Betroffener verbunden.

2. Die Funktionen öffentlicher Archive im Allgemeinen: Dienstleister für die Bürger und die Verwaltung sowie Gedächtnis und Schatzhaus des Landes

Öffentliche Archive bewahren unwiederbringliche und unverzichtbare Unterlagen aus der Vergangenheit unserer Gesellschaft auf. Diese beziehen sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Eine möglichst umfassende Archivierung von öffentlichem Archivgut ist somit von herausragender Bedeutung.

Im Wesentlichen haben öffentliche Archive drei Funktionen:

Zum ersten dienen die in den öffentlichen Archiven aufbewahrten Unterlagen den Bürgerinnen und Bürgern zur Durchsetzung ihrer individuellen Rechtsansprüche (öffentliche Archive als Dienstleister für die Bürger). Dies ist gerade in Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung, da durch die beiden Diktaturen im 20. Jahrhundert vielen Menschen erhebliches Unrecht zugefügt worden ist. Recherchebedarf besteht beispielsweise im Hinblick auf die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, das Rentenrecht oder – aus jüngster Zeit – wegen möglicher Ansprüche ehemaliger Heimkinder.

Zum zweiten stellen öffentliche Archive die Rechts- und Verwaltungskontinuität sicher und ermöglichen die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns in der Vergangenheit (öffentliche Archive als Dienstleister für die Verwaltung). So können Behörden und Gerichte auf solche Unterlagen zurückgreifen, die – u. U. schon vor langer Zeit – wegen Entbehrlichkeit für die (damalige) Aufgabenerledigung von der jeweiligen Behörde abgegeben worden waren, wenn dies aufgrund geänderter Verhältnisse erforderlich ist. So wurden jüngst die Ursachen der aufgetretenen hohen Grundwasserstände, die „in weiten Teilen Sachsen-Anhalts zu erheblichen Problemen für Bürgerinnen und Bürger, die Landwirtschaft sowie Gewerbegebiete“ geführt haben, u. a. auf der Grundlage von Unterlagen untersucht, die seit dem 19. Jahrhundert im heutigen LASA aufbewahrt werden (vgl. LT-Drs. 5/87/3111/B). Auch für die Ausweisung von Bauland, die Feststellung der Denkmaleigenschaft von Gebäuden und viele andere Zwecke werden immer wieder Unterlagen herangezogen, die bereits archiviert sind.

Vor allem aber ist es – drittens – Aufgabe der öffentlichen Archive, die für die historische Erforschung einer Gesellschaft maßgeblichen Unterlagen zu ermitteln, zu bewerten und – sofern sie als archivwürdig eingestuft werden – zu übernehmen, dauerhaft aufzubewahren und der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen (öffentliche Archive als Gedächtnis und Schatzhaus des Landes). Dabei kann es grundsätzlich keine Ausnahmen für einzelne Quellengruppen geben. Die öffentlichen Archive bewahren Unterlagen aus allen Lebensbereichen auf, damit diese in späterer Zeit als Grundlage für die historische Forschung dienen können. Dabei geht es den Archiven nicht darum, aktuelle Bedürfnisse der historischen Wissenschaft zu befriedigen, denn die Fragestellungen der Historiker sind ständigen Veränderungen unterworfen. Mitunter erfuhren ganze Quellengruppen – wie z. B. Kirchenbücher und staatliche Steuerregister – über Jahrhunderte kaum wissenschaftliche Beachtung, ehe sich die Historiker intensiv mit ihnen beschäftigten. Der sich ändernde Blickwinkel der Wissen-

schaft wird letztlich durch sich ändernde gesellschaftliche Bedürfnisse hervorgerufen. Sichtbar wurde dies jüngst u. a. bei der Klärung der Frage, inwieweit in der jungen Bundesrepublik NS-belastete Personen Funktionen in Verwaltung und Politik übernahmen. Diese Forschungen waren nur deshalb möglich, weil in den Archiven auch frühere Personalakten und sonstige höchstpersönliche Daten aufbewahrt werden. Diese Aufgabe der Archive als Datenpool und „verlängerter Arm der Wissenschaft“ findet ihre Rechtfertigung daher u. a. in den in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) und Art. 10 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) geschützten Rechten der Freiheit der Wissenschaft.

3. Der Schutz von Belangen der Betroffenen bei der Archivierung

Gleichwohl wäre es nicht gerechtfertigt, der Überlieferung von Unterlagen absoluten Vorrang vor den – vielfach entgegenstehenden – Belangen der Betroffenen einzuräumen. Denn die Interessen späterer wissenschaftlicher Nutzung von Unterlagen mit personenbezogenem Inhalt müssen unter anderem mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Verf LSA, dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bzw. dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verf LSA sowie dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 Verf LSA in Einklang gebracht werden. Nicht alle Unterlagen, die aus Sicht der Archive aufbewahrenswert wären, sollten und dürfen daher aufbewahrt und der Forschung zugänglich gemacht werden.

Den Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen nimmt das geltende Archivrecht vor allem dadurch vor, dass einzelne Unterlagen (z. B. unzulässig erhobene personenbezogene Daten) von einer Archivierung ausgenommen sind (§ 9 Abs. 3) und hinreichend lange Schutzfristen wie auch besondere Benutzungsbeschränkungen gelten (§ 10 Abs. 2 ff.). So darf nach § 10 Abs. 3 Satz 2 öffentliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, erst 30 Jahre nach dem Tod der Betroffenen genutzt werden; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Die Vorkehrungen zum Schutz Betroffener bedürfen aber vor allem hinsichtlich der Archivierung von Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde ergänzender Regelungen.

4. Die Herausforderung des eGovernment

Die einleitend dargestellte parlamentarische Diskussion befasste sich im Frühjahr 2013 auch mit der Archivierung solcher Unterlagen, die mittels automatisierter Datenverarbeitung und elektronischer Kommunikation erzeugt werden.

Schon heute sind dem zuständigen öffentlichen Archiv grundsätzlich alle Unterlagen, die papiergebundenen wie die elektronischen, anzubieten, soweit sie für die Aufgabenerledigung der Verwaltung nicht mehr benötigt werden. Deshalb muss auch unter den veränderten Bedingungen der modernen IKT, bei der zunehmend die herkömmliche Nachweisführung in Akten durch die Speicherung in automatisierten Verfahren ersetzt oder ergänzt wird, weiterhin gewährleistet sein, dass die öffentlichen Archive ihre Aufgabe als Gedächtnis der Gesellschaft wirksam erfüllen können. Die Archive

müssen in der Lage sein, sowohl papiergebundene als auch – tendenziell zunehmend – elektronische Unterlagen übernehmen zu können.

Die Archivierung elektronischer Unterlagen kommt einem Paradigmenwechsel gleich, der mit großen Herausforderungen verbunden ist und das Archivwesen in seiner Gesamtheit grundlegend verändern wird. Hierauf müssen die Archive technisch vorbereitet sein. Dies ist gegenwärtig im Land Sachsen-Anhalt noch nicht der Fall. Allerdings entstehen bereits jetzt in der Landesverwaltung – auch außerhalb von Fachverfahren – archivwürdige elektronische Unterlagen, die dem Archiv auf Prüfung ihrer Archivwürdigkeit anzubieten sind. Zudem wird die in den kommenden Jahren anstehende Einführung eines Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS/VBS) zum Übergang zur elektronischen Aktenführung und damit unweigerlich zur elektronischen Akte führen.

Es muss aber auch der Regelungsrahmen zur Archivierung elektronisch vorgehaltener Unterlagen den technischen Gegebenheiten gerecht werden. Gegenwärtig ist dies nur unzureichend der Fall. Dies gilt in besonderem Maße für Datenbestände, die mittels automatisierter Verarbeitung erzeugt werden und ständiger Fortschreibung unterliegen (laufend aktualisierte Datenbestände ohne Historisierungsfunktion).

Eine Neuregelung muss für die anbieterpflichtigen Stellen und die öffentlichen Archive in ihrer Anwendung praktikabel sein. Zugleich muss sichergestellt sein, dass Gefahren für das Persönlichkeitsrecht Betroffener, die bei automatisierter Verarbeitung aus der Menge vorgehaltener personenbezogener Daten, der leichteren Zugänglichkeit dieser Daten und ihrer beliebigen Verknüpfbarkeit herrühren, bei der Archivierung hinreichend Rechnung getragen wird. Auch müssen die Neuregelungen für alle anbieterpflichtigen Stellen gleichermaßen gelten, sie können nicht auf die Polizei und die Verfassungsschutzbehörde beschränkt werden.

5. Anbieterpflicht von Verfassungsschutzbehörde und Polizei – die wichtigsten Vorschriften des geltenden Rechts

Die Frage der Anbietung von papiergebundenen und elektronischen Unterlagen (Akten und Informationen aus elektronischen Dateien) der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei ist bisher nach folgenden Gesetzen zu beurteilen:

- Landesarchivgesetz (ArchG-LSA), insbesondere § 9,
- Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA), insbesondere § 16 Abs. 7,
- Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA), insbesondere § 11 Abs. 2,
- Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimnisschutzgesetz (SÜG-LSA), insbesondere §§ 21, 24,
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), insbesondere § 32 Abs. 9.

Nach § 9 Abs. 1 ArchG-LSA haben sämtliche Verfassungsorgane, Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt alle Unterlagen, sobald sie diese zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich, spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung, dem LASA im Originalzustand zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um archivwürdige

Unterlagen handelt, als Archivgut zu übergeben. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b sind u. a. auch solche Unterlagen anzubieten und zu übergeben, die Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung unterliegen oder gelöscht werden müssten oder könnten. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 hat das LASA von der Übernahme an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen. Schließlich sind nach § 9 Abs. 3 von der Anbiertungspflicht solche Unterlagen ausgenommen, deren Speicherung unzulässig gewesen ist oder deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. In der Praxis stuft das LASA nur einen sehr geringen Prozentsatz der von den öffentlichen Stellen angebotenen Unterlagen als archivwürdig ein.

Was die Verfassungsschutzbehörde im Besonderen betrifft, so ist aus dem VerfSchG-LSA vor allem § 11 Abs. 2 – 4 von Bedeutung. Hervorzuheben ist § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Nach diesen Vorschriften hat die Verfassungsschutzbehörde die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In diesem Fall sind auch die zu ihrer Person geführten Akten zu vernichten. Weiter zu beachten ist § 30. Danach finden bei der Erfüllung der der Verfassungsschutzbehörde obliegenden Aufgaben einige Vorschriften des DSGVO keine Anwendung. Zu diesen – unanwendbaren – Vorschriften gehört auch § 16, nach dessen Abs. 7 die Übermittlung personenbezogener Daten an das zuständige Archiv zulässig ist, wenn dieses die Aufbewahrung im Interesse der historischen Forschung oder der Rechtssicherung für geboten hält.

Maßgeblich ist also ein Gefüge von Vorschriften in drei verschiedenen Gesetzen, den Querschnittsgesetzen ArchG-LSA und DSGVO LSA sowie dem VerfSchG-LSA als Fachgesetz. Wie dargelegt, bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und ggf. in welchem Umfang sich aus diesen Vorschriften eine Anbiertungspflicht der Verfassungsschutzbehörde ergibt.

Was schließlich die Polizei betrifft, so ist § 32 SOG LSA einschlägig. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 hat die Polizei Datenträger zu löschen bzw. zu vernichten, wenn die Kenntnis der jeweiligen Unterlagen für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in Ihrer Zuständigkeiten liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Nach § 32 Abs. 9 können anstelle dieser Löschung oder Vernichtung die Datenträger an ein öffentliches Archiv abgegeben werden, soweit „besondere“ archivrechtliche Regelungen dies vorsehen. Daher hat die Polizei aufgrund der Regelungen des ArchG-LSA eine Anbiertungspflicht für solche Unterlagen, die von dem LASA im Benehmen mit der anbietenden Stelle als archivwürdig eingestuft werden.

6. Die vorgesehenen Änderungen

Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde ist rechtlich wie politisch von herausragender Bedeutung. Dies zeigt nicht zuletzt die hohe Aufmerksamkeit, die allen Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern gerade in den letzten Jahren entgegengebracht wird. Es liegt auf der Hand, dass damit auch die Archivwürdigkeit der in diesem Verwaltungsbereich entstehenden Unterlagen besonders hoch ist.

Deshalb wird in den maßgeblichen Landesgesetzen unzweideutig geregelt, dass die Pflicht zur Anbiertung und ggf. Übergabe von Unterlagen gegenüber dem LASA auch

für die Verfassungsschutzbehörde gilt. Dies entspricht der Rechtslage im Bund und fast allen übrigen Ländern (Ausnahme Berlin) sowie dem in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 7. März 2013 zum Ausdruck gebrachten politischen Willen in Sachsen-Anhalt.

Außerdem wird das Archivrecht an die Erfordernisse der modernen IKT angepasst.

Hierfür wird das Landesarchivgesetz (ArchG-LSA) – künftig Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) – als Querschnittsgesetz geändert und das DSG LSA als weiteres Querschnittsgesetz redaktionell angepasst. Außerdem werden in einigen Fachgesetzen Anpassungen vorgenommen, und zwar im VerfSchG-LSA, im SÜG-LSA, im Landesbeamten-gesetz (LBG LSA), im Disziplinalgesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) sowie im SOG LSA.

Diese Änderungsbefehle werden so formuliert, dass gesetzssystematisch die Bedeutung des ArchG LSA als eines Querschnittsgesetzes bekräftigt wird: Die Anbieters- und Übergabepflicht des § 9 ArchG LSA gilt für sämtliche Bereiche der Landesverwaltung, soweit nicht spezielle Regelungen in Fachgesetzen (z. B. § 24a SÜG-LSA [neu] sowie § 16 Abs. 6 DG LSA [neu]) Abweichungen enthalten. Ergänzend enthalten § 30 Satz 2 VerfSchG-LSA (neu), § 32 Abs. 9 SOG LSA (neu) und § 90 Abs. 4 LBG LSA (neu) Regelungen, die die Anwendbarkeit des ArchG LSA klarstellen. Umgekehrt darf aus dem Fehlen eines solchen Anwendungsbefehls in anderen Fachgesetzen aber nicht geschlossen werden, dass das ArchG LSA auf das jeweilige Fachgesetz keine Anwendung fände. Vielmehr gilt § 9 ArchG LSA nur dann nicht, wenn dies im jeweiligen Fachgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Hervorzuheben sind vor allem die folgenden Änderungen:

1. Die Anbieters- und Übergabepflicht der Verfassungsschutzbehörde gegenüber dem LHA – künftig Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA) – wird durch Änderungen des VerfSchG-LSA festgeschrieben.
2. Die allgemeinen Regelungen des ArchG LSA über die Anbieterspflicht werden geändert.

Einerseits wird die schon bisher in § 9 Abs. 2 ArchG LSA geregelte Anbieterspflicht in Bezug auf Unterlagen, die nach besonderen Rechtsvorschriften gelöscht werden müssen, erweitert auf Unterlagen, die nach besonderen Rechtsvorschriften vernichtet werden müssen. Diese Unstimmigkeit in der bisherigen Gesetzssystematik, die zu Wertungswidersprüchen geführt hat, wird beseitigt.

Andererseits wird der Katalog der Ausnahmen von der Anbieterspflicht in § 9a Abs. 1 ArchG LSA ebenfalls ausgedehnt. So sind von der Anbieterspflicht u. a. Unterlagen ausgenommen, die in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Damit wird der Persönlichkeitsschutz gestärkt und dem Umstand Rechnung getragen, dass das Archivrecht auch für die Verfassungsschutzbehörde gilt.

3. Mit dem neuen § 9b ArchG LSA wird eine Pflicht zur Übergabe kopierter Datenbestände zu bestimmten Stichtagen geschaffen, wenn elektronische Unterlagen einer laufenden Veränderung unterliegen und bei ihnen nach einer Aktualisierung der jeweils vorherige Inhalt – etwa durch Überschreibung der Daten – gelöscht ist und nicht mehr rekonstruiert werden kann (laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion). Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke, die anderenfalls mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltung immer größer würde.
4. Die Bestimmungen des Zugangs zu den in den Archiven aufbewahrten Unterlagen werden denen des Informationszugangsrechts des Bundes und des Landes angeglichen.
5. Redaktionelle Anpassungen sollen die Lesbarkeit des Gesetzes erhöhen.
6. Die archivrechtlichen Spezialregelungen in Fachgesetzen werden vereinheitlicht. Damit wird der gesetzssystematische Zusammenhang des Normengefüges klargestellt und die Bedeutung des ArchG LSA als eines Querschnittsgesetzes bekräftigt.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen lediglich für die von den geltenden Regelungen des ArchG-LSA bisher nicht erfasste Anbietung und Archivierung elektronischer Unterlagen aus laufend aktualisierten Datenbeständen ohne Historisierungsfunktion (§ 9b ArchG LSA) geringe zusätzliche Kosten. Diese Regelungen sollen jedoch erst dann in Kraft treten, sobald die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen hierfür geschaffen worden sind (§ 13a Abs. 2 ArchG LSA).

III. Ergebnis der Anhörung

Gelegenheit zur Stellung hatten:

- der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt,
- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
- der Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- die Landesrektorenkonferenz Sachsen-Anhalt,
- das Universitätsklinikum Halle (Saale),
- das Universitätsklinikum Magdeburg,
- die Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt,
- die Notarkammer Sachsen-Anhalt,
- die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau,
- die Industrie- und Handelskammer Magdeburg,
- die Handwerkskammer Halle,
- die Handwerkskammer Magdeburg,
- die Architektenkammer Sachsen-Anhalt,
- die Ärztekammer Sachsen-Anhalt,
- die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Sachsen-Anhalt,
- der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA),

- der Landesverband Sachsen-Anhalt des VdA,
- der Beauftragte der evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt sowie
- das Katholische Büro Sachsen-Anhalt.

Zum Gesetzentwurf sind 11 Stellungnahmen eingegangen; zudem hat sich der Landesverband Sachsen-Anhalt des VdA dem Votum des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA) angeschlossen. Besonders ausführlich und detailliert nahm der Landesbeauftragte für den Datenschutz Stellung. Die Kirchen teilten mit, dass sie von dem Gesetz nicht betroffen seien. Nicht geäußert haben sich die Landesrektorenkonferenz Sachsen-Anhalt, das Universitätsklinikum Halle (Saale), das Universitätsklinikum Magdeburg, die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, die Industrie- und Handelskammer Magdeburg, die Handwerkskammer Magdeburg und die Architektenkammer Sachsen-Anhalt.

Insgesamt wurde der Entwurf des Gesetzes zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften begrüßt, da er den geänderten Bedingungen seit Inkrafttreten des bisher gültigen Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung trage. Mehrere um Stellungnahme Gebetene regten weitere, bisher nicht vorgesehene Veränderungen des Archivgesetzes des Landes an.

Die Anregungen zu Einzelfragen des Gesetzentwurfes wurden sorgfältig geprüft und zum Teil in den Normtext oder die Begründung eingearbeitet. Die wichtigsten Anregungen und deren Bewertung werden im Folgenden dargestellt.

Der VdA regte an, die im Gesetzentwurf vorgenommene Definition des Begriffs der Unterlagen (§ 2 Abs. 3 ArchG LSA) noch einmal zu überarbeiten. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (im Folgenden LfD) gab zu bedenken, dass im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArchG LSA die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Public-Sector-Information-Richtlinie = PSI) umzusetzen sei. Auch diesem Hinweis wurde nachgegangen. Jedoch besteht auf der Grundlage dieser Richtlinie für das Archiv lediglich die Verpflichtung, bereits im Internet zur Verfügung gestellte Dokumente in offenen Standards vorzuhalten.

Die vorgesehene Neuregelung der §§ 9a und 9b ArchG LSA schätzte der VdA als „grundsätzlich sehr begrüßenswert“ ein. Er kritisierte jedoch die vorgesehenen Ausnahmetatbestände von der Anbietungspflicht (§ 9a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a), c) und d) sowie § 9b Abs. 2 Nr. 3) und argumentierte, dass durch die Archivgesetze mit ihrem Instrumentarium an Schutzfristen die Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte Betroffener und Dritter gewahrt sei. Auch der Städte- und Gemeindebund bewertete die Ausnahmetatbestände des §§ 9a Abs. 1 Nr. 3 und 9b Abs. 2 Nr. 3 kritisch. Diesen Anregungen konnte jedoch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht Folge geleistet werden.

Die Anmerkung des LfD zur Berücksichtigung der gegenwärtigen Novellierung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt wurde aufgegriffen und Normtext und Begrün-

derung überarbeitet. Eine weitere Anregung des LfD wurde zum Anlass genommen, die Begründung – insbesondere zu § 9a Abs. 1 Nr. 3d) cc) – zu überarbeiten.

Auch die Kritik des LfD, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes unklar bleibe, warum Unterlagen, deren Speicherung unzulässig gewesen sind (§ 9a Abs. 1 Nr. 1 ArchG LSA), von den Ausnahmetatbeständen des § 9b Abs. 2 Nr. 1 ausgenommen sind, wurde durch eine Präzisierung der Begründung des Gesetzentwurfes aufgegriffen.

Auf die darüber hinaus vom LfD vorgetragene Anregung zur Klarstellung des Begriffs der Historisierung (§ 9b) wurde mit einer Präzisierung des Normtextes (Überschrift sowie § 9b Abs. 2 Nr. 2) reagiert.

Den grundlegenden Bedenken des LfD hinsichtlich der Anbietung „noch lebender Daten“ in Form von Datenschnitten, die in § 9b ArchG LSA vorgesehen ist, konnte nicht gefolgt werden. Zwar hat die nun vorgesehene Regelung zur Folge, dass die ehemals strenge Trennung zwischen Verwaltung und Archiv – zumindest in einem Teilbereich – aufgehoben wird, doch ist diese neue Verfahrensweise lediglich die Reaktion der Archivgesetzgebung auf die fundamentalen Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung. In allen neueren Landesarchivgesetzen – auch in dem seit dem 1. Januar 2014 geltenden Archivgesetz der katholischen Kirche – wurde auf diese Entwicklung bereits ähnlich reagiert. Zudem gelten auch für diese Unterlagen die in § 10 ArchG LSA festgelegten Schutzfristen, so dass der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet bleibt (zu den Details vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes, S. 40 f., S. 42 ff.).

Auch der Überlegung des LfD, anstelle von § 9b eine Regelung mit „weniger einschränkenden Maßnahmen“ – etwa die Aussonderung nicht archivierungsfähiger aktueller Datenbestände oder die befristete Aufbewahrung des zu übergebenden Datensatzes in der abgebenden Stelle – zu schaffen, konnte nicht gefolgt werden. Zum einen würde eine derartige Regelung einen nicht vertretbaren Aufwand bei den abgebenden Stellen verursachen. Zum anderen aber bliebe die Grundproblematik, deretwegen § 9b eingeführt werden soll (Begründung S. 41 f.) weiter ungelöst.

Grundsätzlich begrüßt wird die Bestimmung zur Angleichung der Regelungen des Zugangs zu den in den Archiven aufbewahrten Unterlagen (§ 10 ArchG LSA) an diejenigen des Informationszugangsrechts. Eine vom LfD in diesem Zusammenhang vorgenommene Anregung zur Überarbeitung der Begründung wurde aufgegriffen. Hinsichtlich der Prüfung der Anträge auf Nutzung von Unterlagen, die zuvor dem Informationszugang nach IZG LSA offen gestanden haben, teilte der LfD mit, dass die spezielle Verfahrensvorschrift des § 10 Abs. 3a Satz 2 ArchG LSA die Verfahrensvorschriften des IZG nur ergänzen und daher keine abschließende Regelung darstellen könne. Die von ihm erwünschte Klarstellung im Gesetzestext wurde vorgenommen (§ 10 Abs. 3a ArchG LSA), die Begründung entsprechend überarbeitet.

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag Sachsen-Anhalt, Städte- und Gemeindebund) als auch der VdA gaben in ihren Stellungnahmen zu bedenken, dass der neue § 10 ArchG LSA einen für die Archive höheren Aufwand erzeugen werde. Grundsätzlich wird dies bei der Einführung des voraussetzungslosen Zugangs zum öffentlichen Archivgut nicht zu verhindern sein; jedoch lassen die bisheri-

gen Erfahrungen mit dem IZG LSA darauf schließen, dass der Mehraufwand wegen der geringen Anzahl der Fälle nicht erheblich sein wird. Zudem dürfte die vom Städte- und Gemeindebund – und auch vom VdA – befürchtete Rechtsunsicherheit, ob das „Interesse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Betroffenen“ – insbesondere bei Bauakten – überwiegt, nicht eintreten, denn die Vorschrift des § 8 IZG LSA über das Verfahren bei Beteiligung Dritter findet, wie auch der LfD mitteilte, Anwendung. Die vom LfD erwogene Übernahme der Regelung des § 8 Abs. 2 IZG LSA in das Archivrecht erweist sich deshalb als nicht notwendig.

Der Landkreistag hatte grundsätzlich zudem festgestellt, dass die neuen Standards im Archivrecht zu einem finanziellen Mehraufwand führen werden, ohne dass der Gesetzentwurf eine dementsprechende Kostenausgleichsregelung vorsehe. Doch gehört die Archivierung der elektronischen Verwaltungsunterlagen bereits nach geltendem Recht zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen und stellt keine neue Aufgabe im Sinne von Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Eine Kostenausgleichsregelung schon deshalb nicht erforderlich.

Der VdA kritisierte die Unverbindlichkeit der Inkrafttretungsvorschrift (§ 13a Abs. 2) als „Archivierung elektronischer Unterlagen je nach Kassenlage“. Der Landkreistag teilte in diesem Zusammenhang seine „erhebliche(n) Zweifel“ mit, ob eine solche Regelung rechtlich zulässig sei. Diesem Einwand ist die Landesregierung nicht gefolgt, da die hier vorgenommene Regelung jener entspricht, die u.a. in Staatsverträgen üblich ist.

Hinsichtlich Artikel 2 Nr. 2 kritisierte der LfD, dass nicht ersichtlich sei, warum von der Löschungsvorschrift des § 12 VerfSchG-LSA lediglich die Daten in Akten und nicht auch die Daten in Dateien erfasst seien. Diese Kritik wurde nicht aufgegriffen, da eine entsprechende Löschungsvorschrift in § 11 Abs. 2 VerfSchG-LSA für Daten in Dateien bereits existiert. Auch sein redaktioneller Hinweis zur Formulierung des § 30 Satz 2 VerfSchG-LSA wurde nicht übernommen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 - Änderung des Landesarchivgesetzes

Zu 1. (zu Neufassung der Gesetzesbezeichnung)

Die Gesetzesbezeichnung wird geändert. Sie enthält jetzt auch den Zusatz „Sachsen-Anhalt“. Dies entspricht der im Land üblichen Praxis und erhöht die Zitierfähigkeit des Gesetzes.

Zu 2. (zu § 2 Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a)

Die Aufzählung typisierter kommunaler Gebietskörperschaften und kommunaler Zusammenschlüsse in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, deren archivwürdige Unterlagen zu öffentlichem Archivgut werden, wird ergänzt um die kommunale Gebietskörperschaft „Verbandsgemeinde“ (vgl. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 3 des Kommunalverfassungsge-

setzes vom 17. Juni 2014 – KVG LSA, GVBl. LSA S. 288), die im Rahmen der Gebietsreform in Sachsen-Anhalt eingeführt worden ist.

Demgegenüber ist der Begriff „Verwaltungsgemeinschaften“ in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu streichen. Verwaltungsgemeinschaften gibt es nicht mehr (vgl. § 2 Abs. 1 und 5 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz). Das öffentliche Archivgut früherer Verwaltungsgemeinschaften wird vom Begriff „Rechts- oder Funktionsvorgänger“ erfasst.

Zu Buchstabe b)

Der Begriff der Unterlagen in § 2 Abs. 3 wird an die Erfordernisse der modernen IKT angepasst, ohne dass eine inhaltliche Änderung damit verbunden ist.

Schon nach geltendem Recht ist der Begriff sehr weit gefasst: „Sonstige Informationsträger“ sind einbezogen, also elektronische Unterlagen jeder Art.

Künftig sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Unterlagen alle Aufzeichnungen und sonstige Informationsobjekte, insbesondere Akten und Dateien. Damit werden die beiden wichtigsten Gegenstände archivalischer Überlieferung, nämlich herkömmliche Papierakten einerseits und (automatisierte) Dateien – also elektronische Unterlagen – andererseits, gleichrangig nebeneinander aufgeführt. Satz 2 enthält – entsprechend dem bisherigen Gesetzestext – zur weiteren Erläuterung eine beispielhafte Aufzählung weiterer Informationsobjekte (Urkunden usw.).

In diese Aufzählung neu aufgenommen werden verfügbare Hilfsmittel und Programme, die zur Erhaltung und Nutzung der Unterlagen erforderlich sind. Dazu gehören zum Beispiel Metadaten, Programme und Informationen zur Auswertung, Sicherung und Nutzung des Archivgutes (etwa Dokumentationen zu automatisierten Verfahren). Die Hilfsmittel und Programme müssen verfügbar sein. Das bedeutet unter anderem, dass der Bereitstellung von Programmen usw. durch die abgebenden Stellen keine Urheberrechte Dritter entgegenstehen dürfen. Allerdings wird die Übernahme der Programme die absolute Ausnahme darstellen. Denn durch die zu schaffenden Schnittstellen wird die Migration der übernommenen Daten in den Datenbestand des Archivs gewährleistet. Die abgebende Stelle ist nicht verpflichtet, nach der Übergabe die dauerhafte Lesbarkeit elektronischer Unterlagen sicherzustellen; dies fällt in die Verantwortung des zuständigen öffentlichen Archivs.

Unberührt bleiben Regelungen in Aktenordnungen, nach denen Vorentwürfe und persönliche Notizen nicht zur Akte zu nehmen sind und deshalb vernichtet werden dürfen (vgl. hierzu auch § 2 Nr. 1 Satz 2 IZG LSA). Entsprechendes gilt für technisch-organisatorische Vorschriften über die Nutzung der IKT z. B. hinsichtlich des Inhalts von Festplatten lokaler Arbeitsplatzrechner.

Zu Buchstabe c)

Mit der Änderung der Bezeichnung „Landesarchive“ in „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ wird der Gesetzeswortlaut an die aktuelle Organisationsstruktur der Landesarchivverwaltung angepasst. Die ehemaligen drei Landesarchive wurden schon vor mehreren Jahren zu einem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt zusammengefasst.

Da keine weiteren Landesarchive eingerichtet werden sollen, ist der Zusatz „haupt“ in der Behördenbezeichnung entbehrlich. Inhaltlich sind mit der neuen Bezeichnung „Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA)“ keine Änderungen verbunden. Die Änderung zieht mehrere Folgeänderungen nach sich.

Zu 3 (Folgeänderung)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, zur Begründung vgl. 2 c).

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, zur Begründung vgl. 2 c).

Zu 4. (Abschnittsüberschrift)

Der bisherige Abschnitt 2 „Die Landesarchive“ wird in zwei Abschnitte aufgeteilt, nämlich in den Abschnitt 2 „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ (§ 7) und den Abschnitt 3 „Archivgut“ (§§ 8 – 10). Zusammen mit der Aufteilung des bisher sehr langen § 9 in mehrere Einzelschriften ist damit die Lesbarkeit des Gesetzes erhöht. Insbesondere wird die Zusammenfassung der §§ 9, 10 in einen Abschnitt „Archivgut“ ermöglicht; dadurch können auch die Überschriften der Einzelschriften verkürzt werden.

Zu 5. (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, zur Begründung vgl. 2 c).

Zu 6. (Folgeänderung)

Folgeänderung zu 4.

Zu 7. (zu § 8 Verwahrung und Sicherung)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift stellt eine Folgeänderung dar, die aus der Einfügung der Abschnittsüberschrift (vgl. Nr. 3) resultiert. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Buchstabe b) und c)

Es handelt sich um Folgeänderungen, zur Begründung vgl. 2c).

Zu Buchstabe d)

Das LASA erhält die Möglichkeit, einen aus fachlichen Gründen gebotenen und auf Gegenseitigkeit beruhenden Austausch von Archivgut nunmehr auch mit den Archiven des Bundes vorzunehmen.

Zu 8. (zu § 9 Grundsätze der Anbietung und Übernahme)

Zur besseren Lesbarkeit wird der bisherige § 9 – Anbietung und Übernahme von Archivgut – in zwei Vorschriften aufgespalten. Die Absätze 1 und 2 werden zusammengefasst in dem neuen § 9 „Grundsätze der Anbietung und Übergabe“. Die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 3 werden in § 9a Abs. 1 neu gefasst. Nach einem neuen § 9a Abs. 2 bilden die Regelungen der bisherigen Absätze 4 bis 6 in dem neuen § 9a die Absätze 3 bis 5; diese sind inhaltlich unverändert.

Zu Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der Änderung der Abschnittsüberschrift. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Buchstabe b)

Bei den Änderungen Doppelbuchstaben aa) und dd) handelt es sich um Folgeänderungen; zur Begründung vgl. 2c).

Gleichzeitig wird durch die neuen Sätze 2 und 3 (Änderung Doppelbuchstabe bb)) sichergestellt, dass der Aufwand für Archiv- und Fachbehörden bei der Übergabe von automatisierten Dateien und ggf. den zugehörigen Metadaten möglichst gering bleibt, indem die Standardisierung von allgemein zugänglichen Formaten gesetzlich vorgegeben wird. Wegen des vorhandenen Nutzungsinteresses soll diese Bereitstellung nach Möglichkeit in maschinenlesbaren Formaten, deren Daten von Software gelesen werden können, erfolgen. Die Übergabe setzt entsprechende Schnittstellen voraus.

Die Änderung Doppelbuchstabe cc) ist eine Folgeänderung der Änderung Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c)

Schon bisher sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ArchG-LSA Unterlagen anzubieten und zu übergeben, die nach – fachrechtlichen – Vorschriften des Bundes oder des Landes der Geheimhaltung unterliegen oder gelöscht werden mussten oder konnten. Von dieser Formulierung werden allerdings solche Unterlagen nicht erfasst, die nach fachrechtlichen Regelungen zu vernichten sind. Derartige Unterlagen sind – vorbehaltlich besonderer Vorschriften wie des § 32 Abs. 9 SOG LSA – nicht anzubieten.

Diese Regelung ist unbefriedigend und führt zu Wertungswidersprüchen. Das zeigt sich etwa in den bereits erwähnten Regelungen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VerfSchG-LSA oder § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 SOG LSA. Diese Vorschriften ordnen jeweils an, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen personenbezogene Daten zu löschen und – deshalb auch – die entsprechenden Akten zu vernichten sind. Die Löschung von personenbezogenen Daten einerseits und die Vernichtung von Akten andererseits sind somit sachlich aufeinander bezogen und stehen im unmittelbaren Zusammenhang.

Diese Unstimmigkeit in der bisherigen Gesetzssystematik wird beseitigt. Durch die Einfügung der Worte „oder vernichtet“ in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird bestimmt, dass künftig auch Unterlagen, die nach fachrechtlichen Vorschriften zu vernichten sind, der Anbietungspflicht unterliegen.

So sind Personalakten zunächst nach den §§ 84 – 91 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) zu führen. Die Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen der laufenden Akte richtet sich nach den personalaktenrechtlichen Vorschriften im LBG LSA. Erst nach der Schließung der Akte besteht nach § 9 Absatz 1 des ArchG LSA eine Anbietungspflicht der dann noch vorhandenen Bestandteile an das zuständige Archiv. Damit wird nicht zuletzt der – oben unter A I 2. ausführlich dargestellten – Notwendigkeit möglichst umfassender Archivierung Rechnung getragen.

Gleichwohl werden die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ausreichend gewahrt. So bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 2, dass das LASA von der Übernahme an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen hat. Eine Konkretisierung dieses Grundsatzes enthält § 10 Abs. 3 Satz 2. Danach darf öffentliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte genutzt werden.

Entsprechendes gilt für das Erfordernis der Wahrung der Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses. Archivgut, das nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes der Geheimhaltung unterliegt, darf gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 sogar erst 60 Jahre nach Entstehen genutzt werden.

Gemäß den Anforderungen des materiellen Geheimschutzes wird die Verwahrung der archivwürdigen VS-Unterlagen am Standort Magdeburg des LASA in einem gesonderten VS-Magazin erfolgen. Im Ergebnis werden die Infrastrukturen für die VS-Archivierung sicherheitstechnisch vollständig abgeschottet sein.

Noch zu schaffende Voraussetzung für die Nutzung des VS-Magazins im LASA ist die Nachrüstung einer automatischen Brandlöschanlage, die im Rahmen einer Kleinen Landesbaumaßnahme (KNUE) in der ersten Jahreshälfte 2015 erfolgen soll.

Dem personellen Geheimschutz wird durch eine (erweiterte) Sicherheitsüberprüfung der mit der Archivierung der VS-Unterlagen betrauten Mitarbeiter gemäß § 9 SÜG-LSA Rechnung getragen. Der Zugang zum VS-Magazin mit dem dort verwahrten analogen und digitalen VS-Archivgut wird ausschließlich für dieses sicherheitsüberprüfte Personal möglich sein.

Im Übrigen werden die Ausnahmen von der Anbietungs- und Übergabepflicht gemäß § 9 Abs. 3 ebenfalls ausgeweitet (vgl. die anschließenden Ausführungen).

Bei den Änderungen Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) und Doppelbuchstabe bb) handelt sich um Folgeänderungen, zur Begründung vgl. 2 c). Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die §§ 33 und 34 des Datenschutzgesetzes, die durch den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufgehoben werden, für die Festsetzung der Anbietungspflicht weiter Geltung behalten. Dies wird durch die statische Verweisung sichergestellt.

Bei der Änderung Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) und Vierfachbuchstabe aaaa) handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Buchstabe d)

Die Aufhebung der Absätze 3 bis 6 des bisherigen § 9 ermöglicht die Aufteilung des § 9 in zwei Vorschriften, § 9 und § 9a.

Zu 9. (zu §§ 9a und 9b Ausnahmen, Verfahren, Auskunft sowie aktualisierte Datenbestände)

Zu § 9a

In § 9a Abs. 1 wird wie bisher in § 9 Abs. 3 geregelt, welche Unterlagen nicht anzubieten und mithin auch nicht als Archivgut zu übergeben sind. Vorrangig im Interesse des Persönlichkeitsschutzes Betroffener, aber auch aus praktischen Erwägungen erfolgt eine wesentliche Ausweitung des Kataloges nicht anzubietender Unterlagen.

Die Regelungen des § 9a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind inhaltlich unverändert; diese Ausnahmen von der Anbiertungspflicht sind schon heute geltendes Recht. Sie stellen die Ermächtigung dar, dass Unterlagen, die diesen Tatbeständen unterliegen, zu löschen oder zu vernichten sind. Auch wenn archivierte Daten nicht mehr für den Verwaltungsvollzug zur Verfügung stehen und das Archivrecht – insbesondere durch lange Schutzfristen, in denen das Archivgut nicht benutzt werden darf – zum Ausgleich der Interessen der Archivbenutzer und gegenläufiger Interessen Betroffener eine Vielzahl von Vorkehrungen trifft, reichen diese nicht immer aus, um den Belangen der Betroffenen ausreichend gerecht zu werden. Die Gewährleistung späterer wissenschaftlicher Forschung einerseits sowie des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und des Post- und Fernmeldegeheimnisses andererseits müssen zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

§ 9a Abs. 1 Nr. 3 hingegen ist auch inhaltlich neu. Dieser neue Ausnahmetatbestand knüpft an die Neuregelung in § 9 Abs. 2 an. Es wird festgelegt, in welchen Fällen zu löschende bzw. zu vernichtende Unterlagen von einer Archivierung ausgeschlossen sind.

Nach § 9a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a sind solche Daten nicht zu archivieren, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert wurden. Derartige Daten müssen grundsätzlich nur temporär vorgehalten werden; sie sind nicht archivwürdig.

Bei den Tatbeständen von § 9a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, c und d überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen das staatliche Interesse an einer Archivierung von Unterlagen. Der Schutz der Persönlichkeitssphäre, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ist bei den angeführten Fallgestaltungen höherrangig zu bewerten als die ihm entgegenstehenden Interessen späterer

Forschung und damit die Interessen der Archive an der Aufbewahrung solcher Daten.

Nach § 9a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b sind Daten, die im Rahmen optisch-elektronischer Beobachtung (insbesondere Videoüberwachung) nur vorübergehend gespeichert werden, von der Archivierung ausgenommen. Dies gilt nach § 16 Abs. 5 Satz 1 SOG LSA für die Polizei schon jetzt, weil entsprechende Aufzeichnungen durch Überspielen selbsttätig zu löschen sind.

Das hindert nicht, einzelne Aufnahmesequenzen ggf. später zu archivieren. Allerdings müssen diese Sequenzen Sachverhalte betreffen, zu deren Zweck die Videoüberwachung erfolgte. Sie müssen zudem Gegenstand eines gesonderten Vorgangs (z. B. Verfolgung dokumentierter Straftaten) geworden sein. Diese Aufzeichnungen werden nicht nur vorübergehend vorgehalten.

Entsprechend § 9a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c werden Unterlagen, die den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, von der Anbietungspflicht ausgenommen. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereichsschutz (siehe u. a. Urteil zum sog. Großen Lauschangriff vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) dürfen Informationen, die zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören, grundsätzlich nicht zur Kenntnis genommen werden. War die Aufzeichnung solcher Daten technisch nicht zu vermeiden, sind sie unverzüglich zu löschen. Dieses absolute Lösungsgebot steht einer Archivierung von vornherein entgegen.

§ 9a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d nimmt nur bestimmte – in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung erlangte – personenbezogene Daten von der Archivierung aus.

Personenbezogene Daten, die in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung von der Polizei oder dem Verfassungsschutz beschafft wurden, müssen dann von der Archivierung ausgenommen werden, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnisse nicht vorgelegen haben (§ 9a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa).

Doppelbuchstabe bb) schließt von der Anbietungspflicht zu löschende oder zu vernichtende Unterlagen aus, die durch heimliche Informationsbeschaffung gewonnen wurden und für den gesetzlichen Zweck nicht mehr benötigt werden. Schließlich darf das aufgezeichnete nicht öffentlich gesprochene Wort nicht länger als bis zur Zweckerreichung gespeichert bleiben.

Doppelbuchstabe cc) erfasst heimliche Informationsgewinnungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren. § 101 Abs. 8 der StPO sieht für in § 101 Abs. 1 der StPO erwähnte Ermittlungsverfahren, wie den Einsatz von verdeckten Ermittlern (§ 110a StPO) oder langfristige Observationen (§ 163a StPO) die Löschung der Ermittlungsergebnisse vor, wenn weder eine Strafverfolgung noch eine gerichtliche Überprüfung der heimlichen Informationsbeschaffung in Betracht kommt. Es handelt sich hierbei um bundesrechtlich geregelte Lösungsanordnungen. Es ist zumindest zweifelhaft, ob der Landesgesetzgeber über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, um diese

bundesrechtlich geregelte Löschanordnung für die Zwecke der Archivierung außer Kraft zu setzen.

Nach § 9a Abs. 1 Nr. 4 dürfen auch solche Unterlagen, die dem Wahlgeheimnis unterliegen und nach EU-Recht sowie nach Wahlrechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vernichten sind, dem Archiv nicht angeboten werden. Der Grund dafür liegt in der herausgehobenen Bedeutung des besonders geschützten Wahlgeheimnisses. Dieses ist ein Kernelement des Wahlrechts, das ein Grundrecht und zugleich eine wichtige Ausprägung des Demokratieprinzips darstellt. Nach § 90 Bundeswahlordnung sind eingenommene Wahlbenachrichtigungen unverzüglich, Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sechs Monate nach der Wahl zu vernichten. In Sachsen-Anhalt enthalten die §§ 97, 99 der Wahlordnung bzw. die §§ 84, 86 der Kommunalwahlordnung vergleichbare Regelungen.

Von § 9a Abs. 1 Nr. 4 sind auch datenschutzrechtlich relevante Unterlagen erfasst, die im Zusammenhang mit Abstimmungen (Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Volksabstimmungsgesetzes) sowie Bürgerbegehren nach dem Kommunalrecht entstehen. In den Regelungen zu Volksabstimmungen wird entweder auf die wahlrechtlichen Vorschriften verwiesen, oder die wahlrechtlichen Vorschriften gemäß § 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt gelten auch für Bürgerbegehren, Bürgerentscheidungen und die Anhörung von Bürgern bei Gebietsänderungen.

Nach § 9a Abs. 1 Nr. 5 sind solche Unterlagen von der Anbieterspflicht ausgenommen, bei deren Entstehung den Betroffenen eine Anonymisierung zugesichert wurde oder für die ein Gesetz die Anonymisierung anordnet oder die aufgrund eines Gesetzes zu anonymisieren sind. Hierzu gehören insbesondere solche datenschutzrelevante Unterlagen, die im Rahmen der Erhebung amtlicher Statistiken entstehen. Eine Vielzahl dieser Vorschriften findet sich im EU- und Bundesrecht. Erfasst sind weiterhin Unterlagen von Meinungsumfragen. Denn nur dann, wenn der Betroffene von einer vollständigen Anonymisierung der Daten bzw. vom Unterbleiben einer personenbezogenen Speicherung seiner Daten und Angaben ausgehen kann, wird er bereit sein, bei Meinungsumfragen wahrheitsgemäß zu antworten.

§ 9a Abs. 1 Nr. 6 stellt klar, dass die Anbieters- und Übergabepflicht auch dann entfällt, wenn besondere Rechtsvorschriften im Bundes- oder Landesrecht dies ausdrücklich bestimmen (vgl. § 24a SÜG-LSA und § 16 Abs. 6 DG LSA). Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung einer möglichst umfassenden Archivierung der Verwaltungsunterlagen (LASA als Gedächtnis der Landesverwaltung, siehe oben Abschnitt I Nr. 2) sollte der Gesetzgeber eine derartige Ausnahme nur dann vornehmen, wenn dies zwingend notwendig erscheint.

Der neue § 9a Abs. 2 steht im Zusammenhang mit dem – schon heute geltenden – § 9 Abs. 5.

Wird – so § 9a Abs. 4 – die Archivwürdigkeit verneint oder wird innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung nicht getroffen, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichten.

Der neue § 9a Abs. 2 Satz 1 ergänzt diese Regelung für die Fälle, in denen nach allgemeinem oder bereichsspezifischem Datenschutzrecht die Voraussetzung für eine Löschung der Daten oder für eine Vernichtung der Unterlagen vorliegen und somit gemäß § 9 Abs. 2 die Anbieterspflicht greift. Es wird bestimmt, dass die Löschung bzw. Vernichtung auszusetzen ist, solange eine fristgerechte Entscheidung gemäß § 9a Abs. 4 aussteht. Damit trägt die Vorschrift dem praktischen Bedürfnis Rechnung, dass dem LASA ein gewisser zeitlicher Spielraum für die Entscheidung über die Archivwürdigkeit eingeräumt werden muss.

Der neue § 9a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass in derartigen Fällen personenbezogene Daten von den anbieterpflichtigen Stellen ohne Einwilligung der Betroffenen nur zur Zwecken der Anbieterspflicht oder Übergabe an das LASA verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Es widerspräche schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und dem Zweck gesetzlicher Lösungs- und Vernichtungsvorschriften, wenn die anbieterpflichtigen Stellen solche Unterlagen uneingeschränkt weiterverwenden könnten. Die Regelung ist damit enger als bestehende Datenschutzvorschriften zum Umgang mit gesperrten personenbezogenen Daten. Gesperrte Daten dürfen nämlich nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 DSGVO LSA unter den weiteren Voraussetzungen der Nummer 2 zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen übermittelt oder genutzt werden.

Zu § 9b

Die Regelungen in § 9b sind neu. Es wird geregelt, dass sich die Anbieterspflicht der abliefernden Stellen auch auf solche elektronische Unterlagen bezieht, die einer laufenden Veränderung unterliegen und bei denen nach einer Aktualisierung der jeweils vorherige Inhalt – etwa durch Überschreibung der Daten – gelöscht ist und nicht mehr rekonstruiert werden kann. Regelungsgegenstand sind demnach laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Dateien, deren Genese nicht mehr nachvollzogen werden kann, da sie keine Historisierung enthalten. Darunter fallen z. B. Datenbanken, aber auch andere Systeme, in denen elektronische Datenbestände ständig aktualisiert werden.

Derartige Verfahren werden in der Verwaltungspraxis des Landes immer häufiger angewendet. Beispiele sind etwa das zur Dokumentation behördlichen Handelns als (automatisierte) Datei geführte Freiheitsentziehungsbuch, der als (automatisierte) Datei geführte Fahndungsbestand der Landespolizei nach § 30 Abs. 1 Satz 3 SOG LSA, das zentrale Register nach § 15 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren („Hunderegister“), die beim Landesschulamt geführte Fachanwendung „Unterrichtsversorgungssystem“ oder die Amtsdatei der Verfassungsschutzbehörde. Ein kopierter aktueller Datenbestand solcher Unterlagen ist in regelmäßigen Abständen, jedoch höchstens jährlich, dem LASA anzubieten.

Nur dann, wenn das Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat, hat die abgebende Stelle eine Kopie dieses Datenbestandes dem Archiv zu übergeben. Diese Verfahrensweise wird die Kosten auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren. Denn es ist davon auszugehen, dass nur bei einem geringen Datenbestand, der im Durchschnitt unter 5 v.H. der angebotenen Unterlagen liegen wird, die Archivwürdigkeit festgestellt werden wird. Auch die seit dem 1. Januar 2014 geltende „Anordnung

über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“ sieht vor, dass elektronische Akten, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, „in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten“ sind (§ 6 Abs. 3).

§ 9b orientiert sich an § 9 Abs. 2 des Hessischen Archivgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 5 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 8 Abs. 1 Satz 4 des Saarländischen Archivgesetzes und § 5 Abs. 1 Satz 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen. In diesen Ländern hat der Gesetzgeber bei der Fortschreibung des Archivrechts in den letzten Jahren darauf reagiert, dass das bisherige Archivrecht den Anforderungen der modernen IKT nicht ausreichend gerecht wird.

§ 9b soll der Gefahr entgegenwirken, dass mit fortschreitender technischer Entwicklung elektronische Unterlagen in zunehmendem Maß einer Archivierung gänzlich entzogen werden. Die entscheidende Voraussetzung für die Anbietung und damit – bei Vorliegen der Archivwürdigkeit – für die Übernahme von Archivgut nach Absatz 1 liegt darin, dass die betreffenden Unterlagen von den jeweiligen Stellen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe nicht mehr benötigt werden. Diese Voraussetzung kann aber niemals eintreten, wenn elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen laufend in der Weise aktualisiert werden, dass die überschriebenen Daten gelöscht werden und nicht mehr rekonstruierbar sind. Denn einerseits gehen diese überschriebenen (zunächst gespeicherten und später gelöschten) Aufzeichnungen dauerhaft verloren, andererseits werden die aktualisierten (neu gespeicherten) Aufzeichnungen weiterhin für die Aufgabenerledigung benötigt, bis sie ihrerseits aktualisiert werden, d. h. durch Überschreibung verloren gehen und so fort. Da die Aktualisierung grundsätzlich „ewig“ (jedenfalls bis zu einer Änderung der Verfahrensweise) fortgesetzt wird, kommt es in diesen Fällen niemals zur Anbietung.

Die genannte Fallkonstellation ist kein Sonderfall, wie schon die o. g. Beispiele aus sehr unterschiedlichen Verwaltungsbereichen zeigen. Vielmehr ist zu erwarten, dass sie umso häufiger auftreten wird, je mehr im Zuge der Verwaltungsmodernisierung papiergebundene durch elektronische Verfahren ersetzt werden.

Damit aber besteht die Gefahr, dass die Regelung des § 9 Abs. 1, nach der grundsätzlich alle Unterlagen anzubieten und bei Archivwürdigkeit zu übernehmen sind, zunehmend leerläuft. Es kann aber nicht hingenommen werden, dass archivwürdige Unterlagen in größerem Umfang nicht mehr angeboten werden. Denn dann könnten die Archive ihre Funktion als Gedächtnis des Landes nicht mehr wahrnehmen.

Deshalb bestimmt § 9b, dass künftig auch in derartigen Fällen eine Anbietungspflicht besteht. Was deren Ausgestaltung im Einzelnen betrifft, sind drei Gesichtspunkte hervorzuheben.

- Zum einen stellt die Vorschrift einen Kompromiss dar zwischen einer möglichst umfassenden Archivierungsmöglichkeit einerseits und verwaltungspraktischen Erfordernissen andererseits. Wenn in bestimmten Zeitabständen (etwa einmal jährlich) der zu einem bestimmten Zeitpunkt (nämlich nach Ablauf der Jahresfrist) vorhandene Datenbestand dem zuständigen Archiv angeboten und bei Feststellung der Archivwürdigkeit ein Datenschnitt vorgenommen wird, so kann gleichwohl nicht verhindert werden, dass Daten in erheblichem Umfang von der Anbietungs-

pflicht ausgenommen sind. Denn sämtliche Daten, die während des Zeitraums zwischen zwei Datenschnitten aktualisiert werden, gehen ohnehin für die Archivierung verloren, da sie auf Grund des Aktualisierungsvorgangs gelöscht und somit zum Zeitpunkt des nächsten Datenschnitts nicht mehr vorhanden sind. Dieser Datenverlust ist aber unvermeidbar, denn eine Anbietetung in kürzeren Intervallen würde zu einem nicht zu rechtfertigenden Aufwand führen. Das berechtigte Anliegen, auch in der hier erörterten Fallgestaltung zumindest im Grundsatz die Archivierung zu ermöglichen, darf nicht dazu führen, dass im Archiv Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden, die einer ergänzenden (Zweit-) Verwaltung nahekommen.

- Zum zweiten enthält die Regelung eine Abweichung von dem in § 9 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz, dass dem zuständigen Archiv keine „lebenden“ Daten, sondern nur solche Unterlagen angeboten werden, die für die Erfüllung der Aufgabe der abgebenden Stelle nicht mehr erforderlich sind. Diese Abweichung ist aber im Hinblick auf die – wie dargelegt – anderenfalls drohenden erheblichen Archivierungsverluste unvermeidlich. Die ständige Fortentwicklung der IKT bringt es mit sich, dass in der Verwaltung auch solche neuartigen Verfahren angewendet werden, die sich von den herkömmlichen, in der „Papierwelt“ verwendeten Verfahren strukturell unterscheiden. Ein neuartiges Verfahren in diesem Sinn ist die hier in Rede stehende Anwendung von laufend aktualisierten Datenbanken ohne Historisierungsfunktion. Wenn sich aber die Verwaltungspraxis grundlegend ändert, muss auch das Archivrecht entsprechend fortentwickelt werden. § 9b schließt eine Regelungslücke, die andernfalls mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltung immer größer würde.
- Zum dritten werden sämtliche Modalitäten der Anbietung und – ggfs. – der Übergabe dem zuständigen Archiv überlassen. § 9b beschreibt lediglich den grundsätzlichen Anspruch des Archivs, dass ihm unter bestimmten Voraussetzungen Unterlagen anzubieten und ggfs. zu übergeben sind, und überlässt die Ausfüllung dieses Anspruchs dem Archiv. Dieses entscheidet im Benehmen mit der jeweils anbietenden Stelle,
 - ob es bestimmte Datenbestände überhaupt für archivwürdig hält und deshalb übernehmen will, und wenn ja, in welchen Zeitabständen und in welchem Umfang, und
 - welches Verfahren hinsichtlich der Anbietung und Entscheidung über die Archivwürdigkeit angewendet werden soll.

Wie bei anderen Unterlagen trifft das Archiv eine Auswahl, welche der angebotenen Unterlagen archivwürdig sind. In der Praxis wird es sich auch hier – schon aus Kapazitätsgründen – um einen geringen Prozentsatz der angebotenen Unterlagen handeln. Auch bei der Gestaltung des Anbietungsverfahrens ist das Archiv frei. Der Pflicht gemäß § 9b kann u. U. bereits dann entsprochen sein, wenn die Fachbehörde dem Archiv mitteilt, dass sie zur Fertigung einer Kopie des Datenbestandes bereit ist. Teilt das Archiv daraufhin der Fachbehörde mit, dass es die Übergabe der Kopie nicht benötigt, hat es damit sein Bewenden.

Kommt es zur Übernahme von Daten, so erfolgt diese in archivierungsfähigen Formaten. Technische Voraussetzung für die Übermittlung der elektronischen Unterlagen ist die Schaffung einer Schnittstelle. Damit wird sichergestellt, dass das Archiv in

der Lage ist, die zu übernehmenden Unterlagen unter Herauslösung aus dem Entstehungszusammenhang von Software und Betriebssystem in ein Format zu migrieren, damit diese Unterlagen – ohne dass die bisherige Software mit übernommen wird – dauerhaft erhalten bleiben und unter Wahrung ihrer Authentizität für die Nutzung zugänglich sind.

Die Regelung hat Pilotcharakter. Sie sinn- und maßvoll anzuwenden, muss der Praxis überlassen bleiben. Allerdings müssen sich alle Beteiligten auf dieses neue rechtliche Instrument einstellen können. Deshalb sieht § 13a Abs. 2 vor, dass die Pflicht zur Übergabe der elektronischen Unterlagen gemäß § 9b erst dann besteht, wenn die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen vorliegen.

Die Regelung begegnet auch keinen datenschutzrechtlichen Bedenken.

Denn erstens unterliegen auch jene Unterlagen, die sich in ständiger Bearbeitung befinden, den in § 10 festgelegten Schutzfristen und Bearbeitungsregelungen. Zudem gilt für die anbietenden Stellen die in § 10 Abs. 6 getroffene Verwendungsbeschränkung. Anbietenden Stellen ist es demnach untersagt, auf ihre dem Archiv übergebenen (kopierten) Unterlagen nachträglich zuzugreifen und so gegebenenfalls bestehende Lösungs- und Vernichtungsregelungen zu unterlaufen. Zum dritten wird den Betroffenen in § 9b die Möglichkeit eröffnet, dass ihre personenbezogenen Unterlagen auf ihren Antrag oder auf Antrag der abgebenden Stelle im Archivbestand gelöscht werden. Dieses Recht besteht dann, wenn die personenbezogenen Daten unzulässig gespeichert waren oder die Voraussetzungen für die Erhebung der personenbezogenen Daten in Ausübung von Befugnissen der heimlichen Informationsbeschaffung nicht vorlagen. Damit ist der Schutz der personenbezogenen Daten in hinreichendem Ausmaß gewahrt, und die Rechte der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung werden nicht verkürzt.

Anders als die angeführten Vorschriften anderer Länder bestimmt § 9b Abs. 2 auch im Interesse des Persönlichkeitsschutzes eine Vielzahl von Verfahren, bei denen die Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes ausgeschlossen sein soll.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind dies nach § 9b Abs. 2 Nr. 1 alle Verfahren i. S. des § 9a Abs. 1 Nrn. 2 bis 6. Unterlagen nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 sind nicht in diese Regelung einbezogen. Denn es ist grundsätzlich von einem rechtmäßigen Handeln der staatlichen Stellen auszugehen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass Datenschnitte im Einzelfall ausnahmsweise auch unrechtmäßig erhobene persönliche Daten enthalten. Doch kann weder von der abgebenden Stelle noch vom Landesarchiv erwartet werden, die anzubietenden bzw. zu übernehmenden Unterlagen auf derartige – im Zweifel sehr selten auftretende – Fehler zu prüfen. Zudem kann der Betroffene eine Löschung der eventuell zu Unrecht erhobenen Daten erwirken.

Mit den Ausnahmetatbeständen nach § 9b Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Jene Verfahren, bei denen abstrakt erkennbar ist, dass für Archivzwecke ständige Fortschreibungen entbehrlich sind, werden von der Übergabe kopierter aktueller Datenbestände an das Archiv ausgenommen.

§ 9b Abs. 2 Nr. 2 erfasst vorrangig solche Fälle, in denen automatisierte Verfahren die klassische papiergebundene Aktenführung ersetzen, deren Veränderungen we-

gen des Gebots der vollständigen Aktenführung jedoch geschlossen nachgewiesen werden können. Die Norm unter Buchst. a betrifft alle in automatisierten Verfahren erhobenen Daten. Dies gilt etwa für solche Dokumentenmanagementsysteme, in denen automatisiert eine vollständige Protokollierung aller Aktivitäten wie Postein- und -ausgänge, Neuerstellung, Öffnen, Verändern (einschließlich Versionierung), Löschen, Vernichten, Laufweg des Vorgangs sowie Zugriffe zum Zwecke der Aktenvollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Geschäftsprozesse stattfindet. In diesen Fällen ist gewährleistet, dass nach Abschluss einzelner Verfahren die allgemeinen Anbietersregelungen nach § 9 Abs. 1 und 2 gelten. Daher ist – weil es anderenfalls zu einer parallelen bzw. doppelten Anbietung und Übergabe von Unterlagen käme – insoweit die Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes entbehrlich.

Nach seinem Wortlaut ist der Ausnahmetatbestand des § 9b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b grundsätzlich auch auf gesetzliche Register anwendbar. In der Praxis enthalten die jeweiligen Registergesetze allerdings meist Sonderregelungen zur Archivierung. So bestimmt z. B. § 7 Abs. 3 des Personenstandgesetzes, nach Ablauf welcher Fristen die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten sind.

§ 9b Abs. 2 Nr. 3 nimmt solche automatisierten Verfahren aus, denen nur Hilfsfunktionen bei der Vorgangsbearbeitung zukommen. Die in solchen Verfahren gespeicherten Daten werden regelmäßig nur temporär vorgehalten und sind daher regelmäßig nicht archivwürdig. Hierauf stellt das Merkmal der offensichtlich fehlenden Archivwürdigkeit ab. Wenn ausnahmsweise – z. B. bei Terminkalendern von Ministern, Staatssekretären oder sonstigen herausgehobenen Entscheidungsträgern – doch eine Archivwürdigkeit von Unterlagen im Sinne der Nr. 3 in Betracht kommt, ist eine Entscheidung des LASA entsprechend § 9a Abs. 3 über die Übergabe eines kopierten Datenbestandes herbeizuführen.

Nach § 9b Abs. 2 Nr. 4 entscheidet das LASA allgemein oder im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Stelle, ob in einzelnen automatisierten Verfahren Daten verarbeitet werden, die generell als nicht archivwürdig anzusehen sind. Sofern das LASA eine Archivwürdigkeit verneint, entfällt die Übergabe kopierter aktueller Datenbestände. Die Regelung entlastet sowohl das Archiv als auch die übrigen Adressaten des Gesetzes; es wird unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden.

Im Übrigen kann das LASA auch bestimmen, dass ihm anstelle der Übergabe kopierter aktueller Datenbestände, die personenbezogene Daten enthalten, die Datenbestände in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Unterlagen keinen Benutzungsbeschränkungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 ArchG LSA unterliegen. Ob anonymisierte Datenbestände künftigen Belangen der Forschung ausreichend Rechnung tragen, obliegt jedoch der Beurteilung des LASA. Das Archiv hat im Vorhinein die näheren Umstände der praktischen Übergabe der Unterlagen mit der anbietenden Stelle zu vereinbaren.

Gemäß § 9b Abs. 3 legt das LASA die Modalitäten der Übergabe im Einzelnen fest. Diese offene Formulierung entspricht den Regelungen der meisten Archivgesetze der Länder. Sie eröffnet dem Archiv die Möglichkeit, auf der Grundlage archivari-

scher Kriterien die Anbieterszeiträume im Benehmen mit der anbietenden Stelle festzulegen. Eine gesetzliche Regelung der Einzelheiten erscheint nicht sinnvoll.

§ 9b Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich bei den dem Archiv übergebenen, kopierten aktuellen Datenbeständen im Nachhinein herausstellen kann, dass einzelne personenbezogene Daten unzulässig gespeichert wurden oder die Voraussetzungen für eine heimliche Erhebung nicht vorlagen.

Anders als in der „Papieraktenwelt“ werden in regelmäßigen Abständen, jedoch höchstens einmal pro Jahr, Datenbestände dem Archiv angeboten. Aufgrund des geringen Zeitraums zwischen Anbietung und möglicher Archivierung gelangen Datenbestände schneller in das zuständige Archiv. Nach Abgabe aufgedeckter unzulässiger Speicherungen müssen diese auch beim Archiv aus dem Datenbestand gelöscht werden können. Die Löschung kann der Betroffene oder die abgebende Stelle beim zuständigen Archiv veranlassen.

Zu 10.(zu § 10 Benutzung)

Ziel der vorgesehenen Regelung ist die Beseitigung des bisher bestehenden Wertungswiderspruchs zwischen dem ArchG-LSA und dem durch Gesetz geregelten Informationszugängen (beispielsweise Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – IFG – und des Landes Sachsen-Anhalt – IZG LSA –).

Nach dem bisher gültigen Archivrecht des Landes unterliegt die Nutzung des öffentlichen Archivguts mehrfachen Beschränkungen: So muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden; auch sind etwa die Schutzfristen zu beachten.

Demgegenüber hat jede Person nach gesetzlich geregelten Informationszugangsrechten einen – grundsätzlich voraussetzungslosen – Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Landes- und Bundesbehörden sowie gegenüber sonstigen Organen von Land und Bund, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die gegenwärtige Regelung hat zur Folge, dass Bürgerinnen und Bürger Unterlagen, solange sie sich noch in Bearbeitung bei den Behörden und Dienststellen befinden und es sich um amtliches Schriftgut handelt, einsehen können. Sobald diese Unterlagen jedoch einem Archiv angeboten und von diesem als archivwürdig eingestuft worden sind, unterliegen sie den Einschränkungen des (älteren) Archivrechts. Dies bedeutet, dass archivierte Unterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 ArchG LSA erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden dürfen, sofern von der Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfristen nach § 10 Abs. 4 ArchG LSA nicht Gebrauch gemacht werden kann.

Dieser Wertungsunterschied bei der Zugänglichmachung von Unterlagen wird beseitigt.

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu 4.

Zu Buchstabe b)

Durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals des „berechtigten Interesses“ als Voraussetzung für eine Nutzung der in den Archiven aufbewahrten Unterlagen gilt der Grundsatz des freien Nutzungsrechts für jeden. Archive sollen künftig grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Einschränkenden Zugangsregelungen, die einem modernen Archivwesen schon lange widersprechen und in der Praxis immer weniger zur Anwendung kamen, da die Archive das „berechtigte Interesse“ weit auslegten, wird die rechtliche Basis entzogen. Eine solche Regelung entspricht einer bürgerfreundlichen Verwaltung und beseitigt unnötige bürokratische Hindernisse. Sie widerspiegelt aber auch den Paradigmenwechsel zum Öffnen der Akten durch das moderne Informationszugangsrecht.

Die Streichung von Satz 2 in Doppelbuchstabe bb) ist eine Folgeänderung.

Auch Doppelbuchstabe dd) ist eine Folgeänderung, zur Begründung vgl. 2 c).

Zu Buchstabe c)

Grundsätzlich gelten für alle in den Archiven aufbewahrten Unterlagen die einschränkenden Regelungen der Schutzfristen nach § 10 Absatz 2 und 3. Der neu eingefügte Abs. 3 a enthält eine Regelung des Zugangsanspruches hinsichtlich solcher Unterlagen, die zuvor dem Informationszugangsrecht unterlagen. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass Informationen, die von einer Verwaltung öffentlich gemacht werden durften, nach Abgabe an das Archiv nicht den dort geltenden strengeren Zugangsregelungen unterliegen.

Künftig sollen für sämtliche Unterlagen, die – ob papiergebunden oder elektronisch – in einem Archiv aufbewahrt werden, die gesetzlichen Zugangsrechte beispielsweise nach dem IZG LSA, dem VIG oder dem IFG des Bundes gelten. Dies hat für die Nutzer – insbesondere wenn sie keine Schutzfristverkürzung nach § 10 Absatz 4 ArchG LSA in Anspruch nehmen können – eine deutlich verbesserte Zugänglichkeit der Unterlagen zur Folge.

Die Regelung soll auch für Unterlagen aus der Verwaltung gelten, die vor Inkrafttreten eines gesetzlichen Informationszugangsrechts entstanden sind. Sie beseitigt somit den Wertungswiderspruch, dass diese Unterlagen, wären sie nach Inkrafttreten des gesetzlichen Zugangsrechts entstanden, zugänglich gewesen wären.

Für Unterlagen, die keinem gesetzlichen Informationszugang unterlagen, da ein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand vorlag, verbleibt es bei den bisherigen Schutzfristen. Dies gilt etwa für sämtliche Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 1. Alt. IZG LSA). Aber auch für die Unterlagen, die einem gesetzlichen Informationszugang zugänglich waren, ist eine sorgfältige Prüfung durchzuführen. Das LASA hat deshalb bei der Prüfung der Nutzungsanträge diese Fragen zu berücksichtigen und zu entscheiden, ob Nutzern auf der Grundlage des § 10 Abs. 3a Satz 1 der Zugang zu Archivgut einzuräumen ist. Es handelt sich dabei um einen Sonderfall der vorzeitigen Nutzung von Archivgut. Da bei der Gewährung des Zugangs die jeweiligen fachlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind, muss die abgebende Stelle zunächst vom Archiv Gelegenheit erhalten, aus ihrer fachlichen

Sicht Stellung zu beziehen. Denn nur sie verfügt im Einzelfall über die notwendige Sachnähe und das Einschätzungsvermögen. Dem soll die Benehmensregelung dienen. Ist die allgemeine Schutzfrist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ArchG LSA abgelaufen, entscheidet das Archiv allein auf der Basis der archivrechtlichen Bestimmungen.

Die Einbeziehung der abgebenden Stelle in die Prüfung des Antrags auf Informationszugang ist auf den Zeitraum der allgemeinen Schutzfrist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 beschränkt. So betrachtet, wird nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist auch aus (analogen oder elektronischen) Unterlagen, die Zugangsregelungen des Informationszugangsrechtes des Bundes und des Landes unterliegen, „normales“ Schriftgut, auf das die abgebenden Stellen keinen Einfluss mehr hinsichtlich der Zugänglichmachung ausüben.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8 c) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa). Nach bisherigem Recht war die abgebende Stelle nicht befugt, auf Unterlagen zurückzugreifen, die sie zu löschen hatte. Durch die Regelung in § 10 Abs. 6 wird sichergestellt, dass die abgebende Stelle auch vom Rückgriff auf solche Daten ausgeschlossen bleibt, die sie zu vernichten hatte.

Zu 11.(Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung.

Zu 12.(zu § 11 Kommunale Archive)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, zur Begründung vgl. 2c).

Zu Buchstabe b)

Die Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 2 hat zur Folge, dass die Neuregelungen in §§ 9a und 9b auch für kommunale Archive und über die Verweisung in § 12 Abs. 2 auch für sonstige öffentliche Archive gelten.

Zu 13. (zu § 12 Sonstige öffentliche Archive)

Zu Buchstabe a)

Den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird – vergleichbar mit den kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 – die Möglichkeit eröffnet, zur Verwahrung ihres Archivgutes gemeinsame Archive zu unterhalten.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung; zur Begründung vgl. 2c).

Zu 14. (Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung.

Zu 15.(zu § 13a Übergangsvorschrift)

Die Archivwürdigkeit von VS-Unterlagen – insbesondere des Verfassungsschutzes und der Polizei – wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b durch das LASA festgestellt. Die Bewertung als Archivgut kann mit Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das LASA vorgenommen werden. Allerdings fehlt es derzeit noch an den technischen Voraussetzungen sowohl für die Übergabe als auch für die Übernahme. Das LASA ist daher gegenwärtig zwar in der Lage, die Archivwürdigkeit von elektronischen VS-Unterlagen festzustellen, nicht jedoch, sie auch zu übernehmen. Um eine Löschung oder Vernichtung von archivwürdigen elektronischen VS-Unterlagen zu verhindern, tritt die Übergabepflicht erst zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Auch bei den laufend aktualisierten Datenbeständen ohne Historisierungsfunktion gemäß § 9b müssen erst die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen geschaffen werden. Absatz 2 legt deshalb fest, dass § 9b erst dann in Kraft tritt, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt**Zu § 12 (Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten)**

Absatz 3 (neu) bestimmt, dass personenbezogene Daten in Akten spätestens dann zu löschen bzw. zu vernichten sind, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nicht mehr erforderlich ist.

Die Vorschrift wird durch den neu gefassten § 30 VerfSchG-LSA in Bezug genommen. Aus dem Zusammenspiel beider Vorschriften ergibt sich, dass vor einer Löschung bzw. Vernichtung die Unterlagen dem zuständigen Archiv anzubieten sind.

Zu § 30(Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt und des Landesarchivgesetzes)

Satz 1 bestimmt, dass die §§ 9 bis 13, 15, 16 und 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt keine Anwendung finden. Insofern erfolgt in Satz 1 lediglich eine redaktionelle Änderung.

Die Vorschrift des – im Bereich der Verfassungsschutzbehörde somit nicht anwendbaren – § 16 DSGVO LSA enthält in seinem Abs. 7 auch die Regelung der Anbieterspflicht. Um den Umkehrschluss auszuschließen, dass diese Anbieterspflicht für die Verfassungsschutzbehörde nicht gilt, bestimmt nunmehr Satz 2, dass nach Maßgabe des ArchG LSA personenbezogene Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde erhoben worden sind, dem zuständigen Archiv anzubieten sind. Sofern dieses die Unterlagen als archivwürdig eingestuft hat, sind die betreffenden Unterlagen dem zuständigen Archiv zu übermitteln.

Artikel 3 - Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Zu § 24 a (Ausschluss der Anbiertungspflicht)

Von der allgemeinen Anbiertungspflicht muss bei den im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen entstandenen Unterlagen abgesehen werden, weil hier die Daten von Referenzpersonen erfasst werden, die nicht hierüber informiert wurden. In ihre Privatsphäre darf zum Zweck der öffentlichen Sicherheit im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung eingegriffen werden. Eine anschließende dauerhafte Archivierung kommt jedoch nicht in Betracht.

Artikel 4 - Änderung des Landesbeamtengesetzes

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Eine Anbiertungspflicht besteht bereits nach § 9 Abs. 1 ArchG LSA, jedoch erst nach Abschluss der Personalakte. Lehnt das zuständige Archiv die Übernahme ab, kann die Vernichtung erfolgen. Dies entspricht im Übrigen den Regelungen in fast allen anderen Beamtengesetzen der Länder. Gleichwohl werden die Rechte der Betroffenen ausreichend gewahrt. Zunächst normiert § 90 LBG LSA Aufbewahrungsfristen, die jedoch erst nach Abschluss der Akten zu laufen beginnen. Außerdem trifft § 90 LBG LSA die Festlegung, wann Personalakten abgeschlossen sind. Dies ist in der Regel erst nach Ablauf des Todesjahres bzw. Entfall aller versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, bei Ausscheiden ohne Versorgungsansprüche in der Regel mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze der Fall. Erst nach Ablauf dieser langen Fristen erfolgt eine Anbiertung gegenüber dem zuständigen Archiv. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ArchG LSA hat das zuständige Archiv von der Übernahme an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen. Außerdem konkretisiert § 10 Abs. 3 ArchG LSA diesen Grundsatz durch Festlegung entsprechender Schutzfristen. Hiernach darf öffentliches Archivgut regelmäßig erst nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tod der Betroffenen durch Dritte genutzt werden.

Artikel 5 - Änderung des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt

Von der Anbiertungspflicht muss bei Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, weil der Beamte mit Eintritt des Verwertungsverbots als unbescholten gilt. Eine Archivierung würde diesem Ansatz zuwiderlaufen.

§ 16 Abs. 6 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt ist eine besondere landesrechtliche Bestimmung im Sinne des § 9a Abs. 1 Nr. 6 ArchG LSA und stellt somit eine Ausnahmenvorschrift von der sonst gegebenen Anbiertungspflicht nach § 9 Abs. 1 ArchG LSA dar. Die Anbiertungspflicht entfällt für alle Disziplinarvorgänge, unabhängig davon, ob sie zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben oder nicht. Lediglich das Rubrum und der Tenor des die Zurückstufung aussprechenden Urteils unterliegen keinem Entfernungs- und Vernichtungsgebot (§ 16 Abs. 3 Satz 2 DG LSA), so dass dies als dauerhafter Bestandteil der Personalakte einer Archivierung zugänglich ist.

Artikel 6 - Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Die Änderungen in § 16 Abs. 2 und 7 sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

§ 16 Abs. 2 stellt nun klar, dass eine Löschung auch vor einem Wegfall der in Abs. 2 genannten Gründe erfolgen kann. § 16 Abs. 7 DSG LSA korrespondiert demgegenüber mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b ArchG LSA. Mit der Änderung des § 16 Abs. 7 DSG LSA wird klargestellt, dass bei Vorliegen einer Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 DSG LSA diese Daten entsprechend den Regelungen des ArchG LSA dem zuständigen Archiv anzubieten und ggf. zu übermitteln sind.

Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherung und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Zu § 32 (Löschung und Speicherung von Daten)

Es wird klargestellt, dass hinsichtlich zu löschender oder zu vernichtender Unterlagen nicht nur eine Abgabepflicht (für solche Unterlagen, die von dem zuständigen Archiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle als archivwürdig eingestuft wurden) besteht, sondern auch die in § 9 ArchG LSA geregelte Anbietungspflicht. Solange das Archiv über die Archivwürdigkeit der von den Polizeibehörden angebotenen personenbezogenen Unterlagen nicht entschieden hat, darf die anbietende Stelle diese zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person nutzen (Gefahrenabwehr). Auch hindert § 9b Abs. 2 Satz 2 ArchG LSA aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts nicht, personenbezogene Daten nach § 94 Abs. 2 StPO zu beschlagnahmen (Strafverfolgung).

Artikel 8 - Einschränkung eines Grundrechts

Durch die Novellierung wird in den durch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gewährten Schutz personenbezogener Daten eingegriffen. Artikel 8 macht diesen Eingriff deutlich.

Artikel 9 - Neubekanntmachung

Aufgrund der Vielzahl größerer und kleinerer Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Neubekanntmachung. Die Vorschrift ermächtigt die für das Archivwesen zuständige oberste Landesbehörde, das Archivgesetz Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 10 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Im Sinne der Bestimmtheit muss gewährleistet sein, dass der Zeitpunkt der Übergabe von elektronischen Unterlagen gemäß § 13a Abs. 2 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt für den Rechtsanwender publik gemacht wird. Dazu dient die Bekanntmachung des für Verkündungen zuständigen Ministeriums im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Diese veranlasst das für Archivwesen zuständige Fachressort.